

Vom Pranger und verwandten Strafarten in Freiburg

Eine topographische und rechtsgeschichtliche Untersuchung

Von Friedrich Hefele

D obwohl der Pranger als Mittel der Strafgerichtsbarkeit schon längst nicht mehr besteht, ist er doch nicht aus der Sprache unseres Volkes verschwunden, vielmehr in ihr in verschiedenen Wendungen noch immer gang und gäbe. Ein Zeichen, wie tief er in der Vorstellung des Volkes verwurzelt ist. Ja, das Empfinden, das für grobe Verfündigung an der Volksgemeinschaft öffentliche schimpfliche Bestrafung verlangt, ist gerade in unsern Tagen wieder lebendig geworden und auch tatsächlich in dieser oder jener Art und Weise mancherorts zum Durchbruch gekommen. Und die Forderung nach Wiedereinführung des Prangers in einer der heutigen Zeit angepassten Form ist von manchen Stellen ernstlich erhoben worden¹. Die Prangerstrafe ist somit von gewisser Bedeutung für die Neuordnung des deutschen Rechts. Im Hinblick darauf dürfte, da doch die Geschichte die Lehrmeisterin der Völker ist, eine historische Untersuchung über den Pranger und die mit ihm verwandten Strafwerkzeuge von allgemeiner Bedeutung sein. Hier in Freiburg kommt noch ein besonderes ortsgeschichtliches Interesse hinzu, da über den Freiburger Pranger bisher fast nichts bekannt war. Einzig in dem hübschen Aufsatz von Hermann Glamm über das mittelalterliche Bürgerleben in Freiburg² fand ich den Freiburger Pranger und seinen Standort erwähnt. Von großem Nutzen war es mir, daß ich Einblick in das Manuskript einer inzwischen im Druck erschienenen umfassenden Arbeit über den Pranger³ nehmen durfte.

I. Die Schupfe

G. Bader-Weiß und K. S. Bader haben in ihrem Buch über den Pranger, dessen Text bereits feststand, als meine erstmals im Breisgauverein Schauinsland vorgetragenen Forschungen bekannt wurden, noch die Meinung vertreten, Schupfe und Pranger seien in Freiburg, und zwar einzig in Freiburg, von Anfang an identisch gewesen, und die entsprechenden Folgerungen daraus gezogen⁴. Auch Glamm hat in seinem erwähnten Aufsatz Schupfe und Pranger im mittelalterlichen Freiburg als ein und dasselbe angesehen. Ich selbst habe die Badersche Auffassung in allem geteilt, bis ich auf eine Stelle im Freiburger Stadtrecht vom Jahre 1275 stieß, durch die mit einem Male die Frage in neues Licht gerückt wurde.

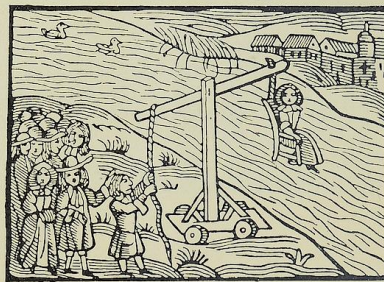
¹ S. Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht. Allgemeiner Teil. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, Berlin 1934, S. 102f.

² In der von Prof. S. Heilig 1922 herausgegebenen Neubearbeitung des „Freiburger Lesebuchs“ von S. Krönlein.

³ G. Bader-Weiß und K. S. Bader, Der Pranger, ein Strafwerkzeug und Rechtswahrzeichen des Mittelalters. Freiburg 1935. Herrn Dr. Bader verdanke ich auch noch andere Hinweise.

⁴ A. a. O. S. 21f., 88; G. Bader außerdem in: Die Heimat. Blätter für Baar und Schwarzwald. Beilage zum Donaboten 1932 n. 22 (12. Nov.).

Schon im 12. Jahrhundert war es in Freiburg laut einer Bestimmung der ersten Freiburger Stadtrechte¹ den Metzgern 14 Tage vor und nach Martini (zur Zeit der Hauschlachtungen) verboten, Diebhandel zu treiben. Im Stadtrecht von 1275² heißt es dazu noch: „wie daz brichet, so sol man in schupfin.“ Dieses von Glamm in seiner Geschichte des Freiburger Metzgergewerbes³ übersehene eindeutige Sätzlein ist sehr wichtig. Ist es doch das früheste und zugleich einzige unzweifelhafte Zeugnis dafür, daß auch in Freiburg einst die Strafe des Schupfens üblich, daß also auch in Freiburg damals Schupfe und Pranger sprachlich und faktisch nicht dasselbe waren. Denn daß der Wortlaut „so sol man in schupfin“ gleichbedeutend sein könnte mit der in nachmittelalterlicher Zeit synonym gebrauchten Wendung „an die Schupfe“ bzw. „an den Pranger stellen“, ist wohl ausgeschlossen. Ebenso undenkbar ist es, daß man obigen Satz mit andern Bestimmungen sozusagen automatisch aus einem andern Stadtrecht übernommen hätte, ohne ihn in Wirklichkeit anzuwenden. Unsere Stadtrechtsstelle von 1275 ist denn auch in der älteren rechtsgeschichtlichen Literatur⁴ nicht auf den Pranger, sondern eben auf die Schupfe (Prelle) bezogen. Das Werkzeug zum Schupfen hieß Schupfe. Sie bestand gewöhnlich aus einem Pfahl mit einem



Stau im sog. Ducking stool (engl., 18. Jh.)

Aus: S. Febr, Das Recht im Bilde, Eugen Neufach Verlag, Zürich, München u. Leipzig, [1925], Abb. 158

beweglichen Querbalken darauf, an dessen einem Ende ein Korb oder Käfig befestigt war. Wenn man den Balken am

¹ S. Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, Berlin 1901, S. 122 n. 39. Eine genauere zeitliche Festlegung dieser Bestimmung bleibt der Edition der Freiburger Stadtrechte vorbehalten.

² Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg 1, 85.

³ In der Festschrift zum XXVIII. deutschen Fleischer-Verbandstag in Freiburg, Freiburg 1905.

⁴ E. Ofenbrüggen, Das alamannische Strafrecht, Schaffhausen 1860, S. 111f. und 349; Jakob Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer. Vierte vermehrte Ausgabe, besorgt durch A. Heusler und R. Hübner, Bd. 2 (Leipzig 1922), S. 324.